

KUNDENINFORMATION

Entlastungsbeträge nach StromPBG und EWPPBG

Diese Information richtet sich an Letztverbraucher der STADTWERKE DEGGENDORF GmbH, welche aus den Abschlägen und Rechnungen für den Bezug von Elektrizität und Erdgas einen Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend machen können.

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

aufgrund gestiegener Energiekosten haben Letztverbraucher in bestimmten Fällen einen Entlastungsanspruch nach den Gesetzen zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) bzw. zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPPBG) gegenüber Ihrem Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Aktuell gibt es vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine verbindliche Konkretisierung für eine Regelung zur umsatzsteuerlichen Würdigung der vorgenannten Preisbremsen.

Nach Einschätzung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) handelt es sich bei der Entlastung im Rahmen der Strom- und Gaspreisbremsen durch den Bund umsatzsteuerlich um ein „Entgelt von dritter Seite“. Das EVU schuldet damit weiterhin die Umsatzsteuer aus der gesamten Strom- und Gaslieferung. Somit kann der Letztverbraucher als Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug für die gesamte Strom- und Gaslieferung geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass diese Information **keine steuerliche oder rechtliche Beratung** darstellt. Bitte wenden Sie sich hinsichtlich steuerlicher und/oder rechtlicher Fragen resultierend aus den von uns reduzierten Abschlägen und Abrechnungen sowie deren Verbuchung an Ihre Steuer- bzw. Rechtsberater.

Anhand eines Beispiels möchten wir Ihnen aufzeigen, wie sich der reduzierte Abschlag für Strom und/oder Gas für den Monat März (fällig am 1. April 2023) und für die weiteren Monate ermittelt.

*Als gesetzlicher Entlastungsbetrag wurde beispielsweise ermittelt: 350,00 Euro
Daraus ergibt sich eine monatliche Entlastung von: 29,17 Euro (350,00 Euro: 12 Monate)
Laut Abschlagsplan beträgt der ursprüngliche monatliche Abschlag brutto: 238,00 Euro
(netto 200,00 Euro + 19 Prozent USt. 38,00 Euro).*

Bitte beachten Sie, dass sich das Beispiel auf eine Stromlieferung mit 19 Prozent Umsatzsteuer bezieht. Der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen wurde ab dem 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert.

Für den Abschlag Monat März (fällig am 1. April 2023) ergibt sich folgender reduzierte Abschlag:

	Nettobetrag	19 % Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Abschlag regulär	200,00 Euro	38,00 Euro	238,00 Euro
-Entlastungsbetrag Jan.-März (= 4 * 29,17 Euro)	- 116,68 Euro	0,00 Euro	- 116,68 Euro
Abschlag reduziert	87,51 Euro	38,00 Euro	121,32 Euro

Für den Abschlag der weiteren Monate ergibt sich folgender reduzierte Abschlag:

	Nettobetrag	19 % Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Abschlag regulär	200,00 Euro	38,00 Euro	238,00 Euro
-Entlastungsbetrag Mai (= 1 * 29,17 Euro)	- 29,17 Euro	0,00 Euro	- 29,17 Euro
Abschlag reduziert	170,83 Euro	38,00 Euro	208,83 Euro

Im gezeigten Beispiel wird der gesamte Umsatzsteuerbetrag je in voller Höhe ausgewiesen. Auf den Entlastungsbetrag fällt - laut aktuellem Kenntnisstand - keine Umsatzsteuer an.

Für jegliche Fragen steht Ihnen das Stadtwerke-Team unter der Telefonnummer 0991 3108-0 gerne zur Verfügung.

Ihre STADTWERKE DEGGENDORF GmbH

Graflinger Straße 36 · 94469 Deggendorf